

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.507.056

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7404/J-NR/2021

Wien, am 15. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.07.2021 unter der **Nr. 7404/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Erträge und Aufwände der Arbeiterkammern 2020** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4**

- *Die Arbeiterkammern stellen in ihren Rechnungsabschlüssen – entgegen dem UGB – Rücklagenbildungen als Aufwände und Rücklagenauflösungen als Erträge dar, wodurch die Aufwände und die Erträge immer gleich hoch sind. Mit der Folge, dass die Arbeiterkammern offiziell keine Jahresüberschüsse ("Gewinne") schreiben. Grundsätzlich entsprechen die Jahresüberschüsse in den AK-Rechnungsabschlüssen in etwa den Rücklagenzuführungen, aber auch diese werden in der Rechnungsabschluss- "Hauptdarstellung" durch die Vermischung mit den Rückstellungszuführungen auf der Position "Vorsorge für Leistungen" verschleiert:*
  - *Mit welcher Begründung lassen Sie als Aufsicht eine RHO zu, die das Verschleiern von Jahresüberschüssen ermöglicht?*
  - *Welche Schritte setzen Sie, damit die Arbeiterkammern in ihren Rechnungsabschlüssen eine UGB-konform Jahresüberschuss-Ermittlung darstellen, wie dies die Wirtschaftskammern bereits tun?*

- *Die Arbeiterkammern bilden seit kurzem nicht UGB-konforme Rückstellungen für die Digitalisierungsoffensive, womit Rücklagen verschleiert werden und eine AK-Umlagensenkung umgangen wird:*
  - *Mit welcher Begründung lassen Sie als Aufsicht eine RHO zu, die das Verschleiern von Rücklagen und in weiterer Folge das Hinauszögern von AK-Umlagensenkungen ermöglicht?*
  - *Welche Schritte setzen Sie, damit die Arbeiterkammern in ihren Rechnungsabschlüssen die Mittel für die Digitalisierungsoffensive UGB-konform als Rücklagen darstellen, wie dies die Wirtschaftskammern bei ihrer Bildungsoffensive tun?*
- *Mit welcher Begründung werden bei den Arbeiterkammern die Aufwände für personalbezogene Rückstellungen nicht unter der Position für Personalaufwand dargestellt (wie bei den Wirtschaftskammern)? Welche Schritte setzen, um dies zu ändern?*
- *Mit welcher Begründung haben Sie bei den Verhandlungen zu den Kurzarbeitsregelungen nicht darauf bestanden, dass sich die AK-Umlage am niedrigeren Kurzarbeitsgehalt bemisst, nicht am höheren ursprünglichen Gehalt?*
  - *Wie hätten sich die Erträge aus der Kammerumlage 2020 entwickelt, wenn sich die AK-Umlage im Falle von Kurzarbeit am niedrigeren Kurzarbeitsgehalt orientiert hätte? (je Arbeiterkammer)*

Die Arbeiterkammern sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Daraus folgt die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach

dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Die Arbeiterkammern können im Rahmen der Aufsicht daher nicht zu einer Änderung der Rahmen-Haushaltsordnung (RHO) unter Vorgabe bestimmter Auflagen verpflichtet werden. Bezuglich der Bildung von Rückstellungen für die Digitalisierungsoffensive ist festzuhalten, dass § 6 Abs. 2 RHO vorsieht, dass zur Vorsorge für zukünftige Verpflichtungen und Notwendigkeiten entsprechende Rückstellungen, zur Vorsorge von künftigen Vorhaben ausreichend Rücklagen zu bilden sind.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer (BAK) hat am 21. August 2018 ein Zukunftsprogramm für eine Digitalisierungsoffensive für die Jahre 2019-2023 beschlossen. Das Ausgabenvolumen in Höhe von 150 Mio. Euro soll über alle Länderkammern nach einem BAK-Sonderschlüssel verteilt aufgebracht werden.

Dieser Beschluss der BAK verpflichtet die neun Arbeiterkammern, die wiederum den Mitgliedern gegenüber verpflichtet sind, bestimmte zusätzliche Leistungen bzw. den Ausbau bestehender Leistungen zu finanzieren. Der Beschluss der BAK begründet also (entsprechend dem beschlossenen Verteilungsschlüssel) eine rechtliche Verpflichtung für die einzelnen Arbeiterkammern, für die gemäß § 6 Abs. 2 RHO entsprechende Rückstellungen zu bilden sind.

Im Übrigen enthält die RHO in Bezug auf die Rückstellung für die Digitalisierungsoffensive keine vom UGB abweichenden Regelungen.

Die Korrektheit dieser Vorgangsweise wurde auch von den Wirtschaftsprüfern im Rahmen ihrer Berichte über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Arbeiterkammern bestätigt.

### **Zu den Fragen 5 bis 17**

- *Wie hoch waren die Erträge aus der Kammerumlage 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch waren die Sonstigen Erträge 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
  - *davon die Mieterträge 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch war der Zinsensaldo 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*

- Wie hoch waren die Erträge aus der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
  - davon die Erträge aus der Auflösung von Rücklagen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
  - davon die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
    - davon die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die Digitalisierungsoffensive 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
- Wie hoch war der Sachaufwand 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
  - davon der Aufwand für Information, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
    - davon der Aufwand für Informationen und Drucklegungen?
    - davon der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit?
    - davon der Aufwand für Marketing, Kommunikation, Mitgliedlerservice?
- Wie hoch war der Betriebs- und Verwaltungsaufwand 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
- Wie hoch waren die Kosten der Selbstverwaltung 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
- Wie hoch war der Personalaufwand 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
  - davon Aufwände für Pensionszahlungen?
- Aufwände bzw. Erträge bei Pensionsrückstellungen:
  - Wie hoch war der Aufwand für die Bildung von Pensionsrückstellungen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
  - Wie hoch war der Ertrag aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
- Aufwände bzw. Erträge bei Abfertigungsrückstellungen:
  - Wie hoch war der Aufwand für die Bildung von Abfertigungsrückstellungen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
  - Wie hoch war der Ertrag aus der Auflösung von Abfertigungsrückstellungen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
- Wie hoch war die Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)
  - davon die Zuführung zu Rücklagen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)

- *davon die Zuführung zu Rückstellungen 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
  - *davon die Zuführung für Rückstellungen zur Digitalisierungsoffensive 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*
- *Wie hoch waren die Kosten der Umlageneinhebung 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer und Jahr)*
- *Wie hoch war der Kostenbeitrag für die Führung der Bürogeschäfte der BAK 2020 und wie viel ist dafür im Voranschlag 2021 vorgesehen? (je Arbeiterkammer)*

Die Erträge aus der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen sind in den Voranschlägen bzw. Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nur summarisch, nicht aber in Bezug auf einzelne Rücklagen und Rückstellungen aufgeschlüsselt auszuweisen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit weder vor noch können sie im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Im Übrigen darf ich auf die angehängte Beilage 1 verweisen.

#### **Zur Frage 18**

- *Wie hoch war der Mitarbeiterstand 2020? (je Arbeiterkammer)*

Zu dieser Frage darf ich auf die angehängte Beilage 2 verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

